

noch zweckmäßig zu verwenden sei. Diesem Gutachten ihrer Deputation ist die jenseitige Kammer allenthalben beigetreten.

Kann nun zwar die Deputation in den obervährten Pflichtwidrigkeiten des Petenten keineswegs nur leichte Dienstvergehungen erblicken, müssen dieselben vielmehr um so bedeutender erscheinen, als sie in den §§. 44. und 51. der Gendarmerie-Instruction besonders hervorgehoben sind und der Gendarm, der sich ihrer schuldig macht, mit nachdrücklicher Ahndung und nach Befinden sofortiger Dienstentsetzung bedroht wird, und hält deshalb auch die Deputation dafür, daß Petent das ihn betroffene Unglück im hohen Grade selbst verschuldet habe, so glaubt sie doch, daß zu Vermeidung einer Differenz mit der zweiten Kammer dem Beschlusse der letzteren, da in demselben eine unbedingte Bevormortung der Wiederanstellung des Petenten nicht liegt, dieselbe vielmehr dem Ermessen der Regierung anheim gegeben bleibt, beizutreten sei.

Prinz Johann: Ich könnte mich meines Theils für dieses Gutachten nicht erklären. Mir scheint es bedenklich, sich in Fragen einzumischen, ob die Staatsregierung Jemand anstellen solle oder nicht. Im vorliegenden Falle scheinen mir nun aber auch gleichzeitig die Dienstvergehen von der Art zu sein, daß ich es kaum für rathsam finden könnte, den Bittsteller zu irgend einer Anstellung zu empfehlen. Eine Differenz mit der zweiten Kammer dürfte hier eben so wenig bedenklich sein, denn sie könnte nur dahin führen, daß das Gesuch nicht an die Regierung gelangte.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich will nicht leugnen, daß die Deputation lange geschwankt, welches Gutachten sie abzugeben habe; ja ich gehe noch weiter: ich will bekennen, daß der Bericht bereits abgefaßt und das Gutachten ein abfälliges war. Allein bei nochmaliger Erwägung gelangte die Deputation zu der Ansicht, daß es wenigstens unbedenklich sei, sich der zweiten Kammer anzuschließen. Die Dienstvergehungen des Petenten hat die Deputation nicht zu entschuldigen vermocht; ja es hat ihr vielmehr ganz angemessen erschienen, daß Böschke als Gendarm seines Dienstes entsetzt worden ist, nachdem er sich die im Bericht hervorgehobene Vernachlässigung hatte zu Schulden kommen lassen. Allein auf der andern Seite spricht für den Mann, daß er lange Zeit untadelhaft beim Militär gedient, auch einige Feldzüge mitgemacht hat; dann spricht für ihn seine bei seiner zahlreichen Familie so hilflose Lage, und endlich der Umstand, daß er nicht daran Schuld gewesen ist, daß er in neuester Zeit seines letzten Broterwerbs verlustig geworden. Er war nämlich während des Baues der Eisenbahn bei einem Bahnhofs als Aufseher angestellt, und ist, da hier etwas Nachtheiliges gegen ihn nicht zur Sprache gekommen, und nur deshalb entlassen worden, weil der Bau zu Ende ging. Diese Rücksichten scheinen für den Petenten zu sprechen, und da der Antrag der zweiten Kammer nur ganz allgemein gefaßt ist, eine Empfehlung aber keineswegs enthält, so glaubte die Deputation, es sei unbedenklich, demselben beizutreten. Indes muß ich der Kammer die Beschlußnahme überlassen, und bekenne nochmals, daß ich selbst lange geschwankt habe, ob das Gutach-

ten, wie es gestellt ist, von mir würde genehmigt werden können.

Staatsminister v. Könnert: Es sind mir die Verhältnisse des vorliegenden Falles gänzlich unbekannt, und ich weiß auch nicht, inwiefern das betreffende Ministerium in der jenseitigen Kammer eine Aeußerung gethan hat, die zu solcher Verwendung etwa Veranlassung geben könnte. Allein vollkommen muß ich dem beistimmen, was Se. Königl. Hoheit erwähnt haben. Es handelt sich hier um die Frage, ob dem Petenten eine Anstellung zu geben sei? Dies ist lediglich Sache der Regierung. Wollten alle diejenigen, welche Anstellung wünschen, namentlich die verabschiedeten Soldaten, sich an die Kammer wenden, und um deren Fürsprache bei der Regierung bitten, so frage ich, wohin das führen soll? Und hierum allein scheint es sich im vorliegenden Falle zu handeln. Daß er bereits früher angestellt gewesen ist, kann in der Sache nichts ändern; denn in Beziehung auf sein früheres Dienstverhältniß könnte nur in Frage kommen, ob der Petent rechtmäßig entlassen worden, und ob ihm bejahenden Falls eine Pension zu gewähren sei. Ist dies nicht der Fall, und waren seine Dienstvergehungen der Art, daß er ohne Pension entlassen werden konnte, so liegt auch kein weiterer Grund zur Verwendung vor.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Ich könnte mich ebenfalls nicht dem Antrage der Deputation anschließen. Denn abgesehen von der Persönlichkeit des Mannes, der mir ganz unbekannt ist, halte ich es für bedenklich, den Antrag zu stellen. Wenn auch eine directe Dienstempfehlung im Antrage der Deputation nicht liegt, so ist es doch etwas ganz anderes, wenn ein Mann von den Kammern der Regierung genannt wird, als wenn es nicht geschieht. Ich glaube, wir würden eine Anzahl von Petitionen um Bevormortung wegen Anstellung hervorrufen, wenn wir diesen Weg einschlagen, ja, ich gehe noch weiter: wenn wir einen Mann, der sich, wie nicht zu verkennen ist, doch etwas zu Schulden gebracht hat, der hohen Staatsregierung auch nur nennen, so würde es für die Ständeversammlung sehr schwierig sein, alten, würdigen und erprobten Männern oder Kriegern, die sich durchaus nichts zu Schulden gebracht haben, ihr Fürwort zu versagen. Aus diesen Gründen nun muß ich denn dafür stimmen, daß nicht auf die Petition eingegangen werde.

v. Beust: Ich rechtfertige das vollkommen, was der Herr Staatsminister über diesen Gegenstand so eben geäußert hat. Allein ich bin mit den Verhältnissen sehr genau bekannt und kenne diesen Menschen, als er noch im Boigtlande stationirt war, seine Vergehungen waren nicht gerade von einer so erheblichen Art, als man wohl glauben möchte. Jetzt scheint bloß ein Act der Menschlichkeit vorzuliegen, wenn davon die Rede ist, ob es möglich sei, ihm vielleicht eine anderweite Anstellung zu verschaffen; — er hat zehn lebendige Kinder.

v. Polenz: Gäbe es nicht einen Mittelweg zwischen beiden Vorschlägen? Allerdings muß ich gestehen, daß ich diesen